

Preussische Gesetzsammlung

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1929 | Nr. 21

Tag	Inhalt:	Seite
29. 7. 29.	Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets	91
29. 7. 29.	Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets	137
	Berichtigung	149

(Nr. 13 441.) Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets.
Vom 29. Juli 1929.

Inhaltsverzeichnis.

Teil I.

Regierungsbezirk Düsseldorf	§§ 1 bis 39
A. Linkes Rheinufer	§§ 1 " 20
Abschnitt I: Auflösung von Landkreisen	§ 1
" II: Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt	§§ 2 und 3
" III: Stadtgemeinde Krefeld-Nerdingen a. Rh.	§§ 4 bis 9
" IV: Stadtgemeinde Neuß	§§ 10 " 12
" V: Landkreis Mörns	§§ 13 " 15
" VI: Neueinteilung der Landkreise	§§ 16 " 20
B. Rechtes Rheinufer	§§ 21 bis 40
Abschnitt VII: Auflösung von Landkreisen	§ 21
" VIII: Stadtgemeinde Duisburg-Hamborn	§§ 22 und 23
" IX: Stadtgemeinde Oberhausen	§ 24
" X: Stadtgemeinde Mülheim (Ruhr)	§§ 25 " 26
" XI: Stadtgemeinde Essen	§§ 27 bis 29
" XII: Stadtgemeinde Düsseldorf	§§ 30 " 32
" XIII: Stadtgemeinde Solingen	§ 33
" XIV: Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld	§§ 34 und 35
" XV: Stadtgemeinde Remscheid	§§ 36 " 37
" XVI: Neueinteilung der Landkreise	§§ 38 " 39

Teil II.

Regierungsbezirk Münster	§§ 40 bis 44
Abschnitt I: Stadtgemeinde Recklinghausen	§ 40
" II: Landkreis Recklinghausen	§§ 41 " 44

Teil III.

Regierungsbezirk Arnberg	§§ 45 bis 60
Abschnitt I: Auflösung von Landkreisen	§ 45
" II: Stadtgemeinde Dortmund	§§ 46 und 47
" III: Stadtgemeinde Bochum	§§ 48 " 49
" IV: Stadtgemeinde Wattenscheid	§ 50

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabtags: 14. August 1929.)
Gesetzsammlung 1929. (Nr. 13 441—13 442.)

"	V: Stadtgemeinde Witten	§§ 51 bis 53
"	VI: Stadtgemeinde Hagen	§§ 54 und 55
"	VII: Stadtgemeinde Iserlohn	§§ 56 „ 57
"	VIII: Neueinteilung der Landkreise	§§ 58 bis 60

Teil IV.

Bildung zwischengemeindlicher Arbeitsgemeinschaften	§ 61
---	------

Teil V.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	§§ 62 bis 64
Schlussvorschriften	§§ 65 und 66

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Teil I.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

A. Rintes Rheinufer.

Abschnitt I: Auflösung von Landkreisen.

§ 1.

Die Landkreise Krefeld, Kempen, Gladbach, Grevenbroich und Neuf werden aufgelöst.

Abschnitt II: Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt.

§ 2.

(1) Die Stadtgemeinden und Stadtkreise M.-Gladbach und Rheydt werden unter Grenzberichtigungen gegenüber der Stadtgemeinde Bierfen und der Landgemeinde Neersen gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter I zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreis Gladbach-Rheydt zusammengeschlossen.

(2) In diese Stadtgemeinde werden eingegliedert:

1. die Stadtgemeinde Odenkirchen des Landkreises Gladbach;
2. die Landgemeinden Giesenkirchen, Schelsen und Hardt des Landkreises Gladbach.

§ 3.

Die Ämter Hardt und Schelsen werden aufgelöst.

Abschnitt III: Stadtgemeinde Krefeld-Uerdingen a. Rh.

§ 4.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Krefeld werden eingegliedert

1. aus dem Landkreis Krefeld:

- a) die Landgemeinde Gellep-Stratum,
- b) die Landgemeinde Fischeln unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Willich gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter II,
- c) die Landgemeinde Traar unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Neufkirchen-Bluhm gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter III,
- d) Teile der Landgemeinden Ossum-Böfinghoven, Nierst, Lanf-Latum gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter IV;

2. aus dem Landkreise Kempen:

Teile der Landgemeinden Hüls, Borst, St. Lönis, Benrad, St. Hubert gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter V.

§ 5.

In die Landgemeinde Hüls wird im Wege der Grenzberichtigung ein Teil der Stadtgemeinde Krefeld gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter VI eingegliedert.

§ 6.

In die Stadtgemeinde Uerdingen wird im Wege der Grenzberichtigung ein Teil der Landgemeinde Kaldenhausen gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter VII eingegliedert.

§ 7.

(1) Die Stadtgemeinden Krefeld (§ 4) und Uerdingen (§ 6) werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreis „Krefeld-Uerdingen a. Rh.“ vereinigt, wobei für eine längere Übergangszeit nur bestimmte Verwaltungszweige in die gemeinsame Verwaltung übergehen, die übrigen aber von beiden Stadtteilen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 406) getrennt und selbständig verwaltet werden. Das Nähere bestimmt eine von den gemeinschaftlichen Organen der neuen Stadtgemeinde mit Zustimmung der Organe der beiden Stadtteile zu erlassende Ortsatzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Kommt die Ortsatzung innerhalb eines Jahres nicht zustande, so wird sie von der Aufsichtsbehörde erlassen. Sowohl die Stadtgemeinde Krefeld-Uerdingen a. Rh. als auch die Stadtteile Krefeld und Uerdingen sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Stadtteile Krefeld und Uerdingen bilden für die kommunalen Wahlen je einen eigenen Wahlbezirk.

(3) Für die Dauer der Übergangszeit gelten die Stadtteile Krefeld und Uerdingen im Sinne des kommunalen Abgabenrechts und des preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz als Gemeinden, soweit nicht die Eigenschaft als Stadtkreis Voraussetzung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Zuständigkeiten, Berechtigungen oder Verpflichtungen ist. Der § 52 der Gewerbesteuerverordnung findet im Verhältnis der beiden Stadtteile zueinander keine Anwendung.

§ 8.

Die Ämter Fischeln und Traar werden aufgelöst.

§ 9.

Der nicht in die Stadtgemeinde Krefeld-Uerdingen a. Rh. (§§ 4, 7) einzugliedernde Teil der Landgemeinde Benrad wird in die Landgemeinde Hüls eingegliedert.

Abschnitt IV: Stadtgemeinde Neuß.

§ 10.

(1) In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Neuß werden Teile der Landgemeinden Grimlinghausen, Uedesheim, Korf, Hoißen, Holzheim, Grefrath und Büttgen nach Maßgabe der Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter VIII eingegliedert.

(2) Zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Neuß und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Düsseldorf findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter IX statt.

§ 11.

Die nicht in die Stadtgemeinde Neuß einzugliedernden Teile der Landgemeinden Grimlinghausen und Uedesheim (§ 10) werden in die Landgemeinde Korf eingegliedert.

§ 12.

Der nicht in die Stadtgemeinde Neuß einzugliedernde Teil der Landgemeinde Hoißen (§ 10) wird in die Landgemeinde Neufkirchen eingegliedert.

Abschnitt V: Landkreis Mors.

§ 13.

Der südliche Teil der Gemeinde Schaepphusen (Kreis Mors) wird in die Landgemeinde Tönisberg (Kreis Kempen) nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter X eingegliedert.

§ 14.

In die Landgemeinde Neufkirchen-Bluhm des Landkreises Mörz werden eingegliedert:

1. der nicht in die Stadtgemeinde Krefeld einzugliedernde Teil der Landgemeinde Traar (§ 4);
2. ein Teil der Landgemeinde St. Hubert des Landkreises Kempen nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XI.

§ 15.

Der östlich des Rheines gelegene Teil der Landgemeinde Büberich des Landkreises Mörz wird in die Stadtgemeinde Wesel des Landkreises Rees eingegliedert.

Abschnitt VI: Neueinteilung der Landkreise.

§ 16.

Die Stadtgemeinde Bierfen des Landkreises Gladbach bildet einen Stadtkreis.

§ 17.

Der Landkreis Kempen, die nicht in die Stadtgemeinde Krefeld-Uerdingen a. Rh. einzugliedernden Teile des Landkreises Krefeld (§§ 4, 7), die Ämter Hinsbed und Leuth des Landkreises Geldern, die Landgemeinden Schiefbahn und Neersen des Landkreises Gladbach werden zu einem neuen Landkreis „Kempen-Krefeld“ zusammengeschlossen.

§ 18.

Der Landkreis Grevenbroich, die nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Neuß einzugliedernden Landgemeinden des Landkreises Neuß (§ 10) und die Landgemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Pesch und Liedberg des Landkreises Gladbach werden zu einem neuen Landkreis „Grevenbroich-Neuß“ zusammengeschlossen.

§ 19.

In die Landgemeinde Schiefbahn des Landkreises Kempen-Krefeld (§ 17) wird der westliche Teil der Landgemeinde Kaarst des Landkreises Grevenbroich-Neuß (§ 18) nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XII eingegliedert.

§ 20.

Zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Köln und der Landgemeinde Dormagen des Landkreises Neuß findet eine Grenzberichtigung statt nach Maßgabe der Anlage A dieses Gesetzes unter XIII.

B. Rechtes Rheinufer.

Abschnitt VII: Auflösung von Landkreisen.

§ 21.

Die Landkreise Düsseldorf, Mettmann, Solingen, Lennep und Essen werden aufgelöst.

Abschnitt VIII: Stadtgemeinde Duisburg-Hamborn.

§ 22.

Die Stadtgemeinden und Stadtkreise Duisburg und Hamborn werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreis „Duisburg-Hamborn“ zusammengeschlossen.

§ 23.

(1) In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Duisburg-Hamborn (§ 22) werden eingegliedert:

1. aus dem Landkreis Düsseldorf:

- a) die Landgemeinden Guckingen und Mündelheim,
- b) Teile der Landgemeinden Angermund, Sintorf und Bockum gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XIV;

2. im Wege der Grenzberichtigung ein Teil im Westen der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Sterkrade gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XV.

(2) Gegenüber den Stadtgemeinden Mülheim und Oberhausen finden Grenzberichtigungen gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XVI statt.

Abchnitt IX: Stadtgemeinde Oberhausen.

§ 24.

(1) Die Stadtgemeinden und Stadtkreise Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreise „Oberhausen“ zusammengeschlossen.

(2) Zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Oberhausen und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Bottrop findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XVII statt.

Abchnitt X: Stadtgemeinde Mülheim (Ruhr).

§ 25.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Mülheim (Ruhr) werden eingegliedert:

1. aus dem Landkreis Essen ein Teil der Landgemeinde Dreihonnschaften gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XVIII;
2. aus dem Landkreis Düsseldorf Teile der Landgemeinden Mintard und Breitscheid-Selbeck gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XIX.

§ 26.

Die Grenze zwischen den Stadtgemeinden Mülheim (Ruhr) und Essen wird gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XX berichtigt.

Abchnitt XI: Stadtgemeinde Essen.

§ 27.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Essen werden eingegliedert:

1. die Stadtgemeinde Steele;
2. die Stadtgemeinde Werden unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Heiligenhaus (Kreis Mettmann) gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXI;
3. die Landgemeinden Katernberg, Schonnebeck, Stoppenberg, Frillendorf, Kray, Heisingen und Ueberruhr;
4. die Landgemeinde Karnap unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bottrop gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXII;
5. die Landgemeinden Kupferdreh und Werden-Land unter Grenzberichtigungen gegenüber der Stadtgemeinde Velbert des Landkreises Mettmann gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXIII;
6. ein Teil der Landgemeinde Dreihonnschaften gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXIV;
7. im Wege der Grenzberichtigung Teile der Stadtgemeinden Osterfeld und Gelsenkirchen-Buer gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XXV.

§ 28.

Die Grenze zwischen den Stadtgemeinden Essen und Bottrop wird gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXVI berichtigt.

§ 29.

Die Ämter Karnap, Stoppenberg, Kray, Kupferdreh, Ueberruhr, Heisingen und Werden-Land des Landkreises Essen werden aufgelöst.

Abschnitt XII: Stadtgemeinde Düsseldorf.

§ 30.

In die Stadtgemeinde Düsseldorf werden aus dem Landkreise Düsseldorf eingegliedert:

- a) die Landgemeinde Benrath;
- b) die Landgemeinde Garath;
- c) die Landgemeinde Lohhausen, die Stadtgemeinde Kaiserswerth und Teile der Landgemeinden Wittlaer und Ralkum gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXVII;
- d) Teile der Landgemeinden Erkrath, Lützenberg, Schwarzbach und Eckamp gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XXVIII.

§ 31.

Die Grenze zwischen der Stadtgemeinde Düsseldorf und der Landgemeinde Büberich des Kreises Neuß wird gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXIX berichtigt.

§ 32.

Das Amt Benrath des Landkreises Düsseldorf wird aufgelöst.

Abschnitt XIII: Stadtgemeinde Solingen.

§ 33.

Die Stadtgemeinde und der Stadtkreis Solingen und die Stadtgemeinden Wald, Höhscheid, Gräfrath und Ohligs des Landkreises Solingen werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreis mit dem Namen „Solingen“ zusammengeschlossen.

Abschnitt XIV: Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld.

§ 34.

Die Stadtgemeinden und Stadtkreise Barmen und Elberfeld werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreis „Barmen-Elberfeld“ zusammengeschlossen.

§ 35.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Barmen-Elberfeld werden eingegliedert:

1. aus dem Landkreise Mettmann:

- a) die Stadtgemeinde Bohwinkel unter Grenzberichtigungen gegenüber den Stadtgemeinden Solingen (§ 33) und Wülfrath gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XXX,
- b) die Stadtgemeinde Cronenberg unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Remscheid gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXI,
- c) Teile der Stadtgemeinden Haan, Wülfrath und Sandenberg-Reviges gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXII,
- d) Teile der Landgemeinden Schöller und Gruitzen gemäß Grenzbeschreibungen der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXIII;

2. aus dem Landkreise Lennep:

- a) die Stadtgemeinde Ronsdorf unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Remscheid (§ 36) gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXIV,
- b) ein Teil der Stadtgemeinde Lüttringhausen (Ortsteil Behenburg) unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Radevormwald gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXV;

3. aus dem Landkreise Schwelm: Teile der Landgemeinde Gennebrück gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXVI.

Abchnitt XV: Stadtgemeinde Remscheid.

§ 36.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Remscheid werden eingegliedert:

1. die Stadtgemeinde Lennepe unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Radevormwald gemäß Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXVII;
2. der nicht in die Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld einzugliedernde Teil der Stadtgemeinde Lüttringhausen (§ 35).

§ 37.

Zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Remscheid und der Stadtgemeinde Wermelskirchen des Landkreises Lennepe findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A dieses Gesetzes unter XXXVIII statt.

Abchnitt XVI: Neueinteilung der Landkreise.

§ 38.

Aus den nicht in die Stadtgemeinden und Stadtkreise Duisburg-Hamborn (§ 23) und Düsseldorf (§ 30) einzugliedernden Teilen des Landkreises Düsseldorf, den nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Barmen-Elberfeld (§ 35) einzugliedernden Teilen des Landkreises Mettmann und den nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Essen (§ 27) einzugliedernden Teilen des Landkreises Essen wird ein neuer Landkreis „Düsseldorf-Mettmann“ gebildet.

§ 39.

Aus den nicht zu der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Solingen (§ 33) zusammengefügten Teilen des Landkreises Solingen, den nicht in die Stadtgemeinden und die Stadtkreise Barmen-Elberfeld (§ 35) und Remscheid (§ 36) und den nicht in den Landkreis „Ennepe-Ruhrkreis“ einzugliedernden Teilen des Kreises Lennepe (§§ 35, 60 Abs. 2) wird ein neuer Landkreis „Solingen-Lennepe“ gebildet.

Teil II.

Regierungsbezirk Münster.

Abchnitt I: Stadtgemeinde Recklinghausen.

§ 40.

Zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Recklinghausen und den Landgemeinden Henrichenburg und Horneburg des Landkreises Recklinghausen findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung zu Anlage B dieses Gesetzes unter I statt.

Abchnitt II: Landkreis Recklinghausen.

§ 41.

In die Stadtgemeinde Dorsten des Landkreises Recklinghausen wird der Ostteil der Landgemeinde Gahlen des Landkreises Dinslaken gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage B dieses Gesetzes unter II eingegliedert.

§ 42.

Die Ämter Lembeck und Alt-Schermbeck werden aufgelöst.

§ 43.

(1) Die Ämter Lembeck und Alt-Schermbeck werden zu einem Amt Herbst-Dorsten zusammengegeschlossen.

(2) Auf Antrag der Amtsversammlung des Amtes Herbst-Dorsten kann der Regierungspräsident den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Dorsten kommissarisch, jedoch längstens für die Dauer seiner Wahlzeit, zum Bürgermeister des Amtes Herbst-Dorsten ernennen.

§ 44.

In den Landkreis Recklinghausen werden die Stadtgemeinde Haltern und das Amt Haltern mit den Landgemeinden Haltern, Lippramsdorf und Hullern eingegliedert.

Teil III.

Regierungsbezirk Arnberg.

Abschnitt I: Auflösung von Landkreisen.

§ 45.

Die Landkreise Hörde, Bochum, Hattingen, Hagen und Schwelm werden aufgelöst.

Abschnitt II: Stadtgemeinde Dortmund.

§ 46.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Dortmund werden eingegliedert:

1. die Landgemeinden Barop, Kirchhörde, Wellinghofen, Berghofen, Schüren, Aplerbed, Syburg und Sölde — diese unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Holzwickede gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter I — des Landkreises Hörde;
2. der Nordostteil der Landgemeinde Somborn des Landkreises Bochum gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter II.

§ 47.

Die Ämter Barop, Kirchhörde, Wellinghofen und Aplerbed des Landkreises Hörde werden aufgelöst.

Abschnitt III: Stadtgemeinde Bochum.

§ 48.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum werden eingegliedert:

1. aus dem Landkreise Bochum die Landgemeinden:

- a) Laer, Werne,
- b) Gerthe, unter Grenzberichtigungen gegenüber den Stadtgemeinden Castrop-Rauzel und Herne gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage C dieses Gesetzes unter III,
- c) Somborn mit Ausnahme des in die Stadtgemeinde Dortmund einzugliedernden Teiles (§ 46),
- d) Querenburg unter Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Witten gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter IV,
- e) Langendreer mit Ausnahme der in die Stadtgemeinde Witten (§ 51) einzugliedernden Teile;

2. aus dem Landkreise Hattingen:

- a) die Landgemeinden Stiepel und Linden-Dahlhausen,
- b) der Nordteil der Landgemeinde Winz gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter V;

3. aus der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Dortmund im Wege der Grenzberichtigung die Zeche Neu-Fserlohn II und die Benzolaufbereitungsanlage der Zeche Amalia gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage C dieses Gesetzes unter VI und VII.

§ 49.

Die Ämter Gerthe, Werne, Langendreer und Bochum-Süd des Landkreises Bochum sowie das Amt Linden-Dahlhausen des Landkreises Hattingen werden aufgelöst.

Abschnitt IV: Stadtgemeinde Wattenscheid.

§ 50.

In die Stadtgemeinde Wattenscheid wird eingegliedert:

1. der Teil des Ortsteils Ueckendorf der Stadtgemeinde Gelsenkirchen-Buer, der südlich der rheinischen Bahn liegt;

2. der durch das Gesetz vom 26. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 53) von der Gemeinde Günnigfeld des früheren Amtes Wattenscheid abgetrennte Gebietsteil, in dem sich der Kommunalfriedhof befindet,
gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage C dieses Gesetzes unter VIII.

Abchnitt V: Stadtgemeinde Witten.

§ 51.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Witten werden eingegliedert:

1. die Landgemeinde Annen des Landkreises Hörde unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Kirchhörde (Stadtgemeinde Dortmund) gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter IX;
2. der nördliche Teil der Landgemeinde Bommern des Landkreises Hagen gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter X;
3. aus dem Landkreise Bochum:
 - a) die Landgemeinden Stodum und Düren;
 - b) der Südteil der Landgemeinde Langendreer gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter XI.

§ 52.

Der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Witten einzugliedernde Teil der Landgemeinde Bommern wird in die Landgemeinde Herbede des Landkreises Hattingen eingegliedert.

§ 53.

Das Amt Annen des Landkreises Hörde und das Amt Bommern des Landkreises Hagen werden aufgelöst.

Abchnitt VI: Stadtgemeinde Hagen.

§ 54.

Die Stadtgemeinde und der Stadtkreis Hagen, die Stadtgemeinde Haspe unter Grenzberichtigung gegenüber der Landgemeinde Bolmarstein gemäß Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter XII, und die Landgemeinden Boele, Fleh, Halden, Herbede, Holthausen und Vorhalle werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreise Hagen zusammengeschlossen.

§ 55.

Die Ämter Boele und Vorhalle des Landkreises Hagen werden aufgelöst.

Abchnitt VII: Stadtgemeinde Iserlohn.

§ 56.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Iserlohn werden Teile der Landgemeinden Calle und Destrich des Landkreises Iserlohn gemäß den Grenzbeschreibungen der Anlage C dieses Gesetzes unter XIII eingegliedert.

§ 57.

Die nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Iserlohn eingegliederten Teile der Landgemeinde Calle werden in folgende Landgemeinden des Landkreises Iserlohn eingegliedert:

1. der nördliche Teil (Ortsteil Giesenbrauck) in die Landgemeinde Landhausen;
2. der mittlere Teil (Ortsteil Bilberingsen) in die Landgemeinde Hemer;
3. der südliche Teil in die Landgemeinde Westig.

Abchnitt VIII: Neueinteilung der Landkreise.

§ 58.

Die nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Dortmund einzugliedernden Teile (§ 46) des Landkreises Hörde werden wie folgt eingegliedert:

1. in den Landkreis Iserlohn die Stadtgemeinde Schwerte und die Landgemeinden Garenfeld, Stadt Westhofen, Wandhofen, Holzen, Willigt, Geisecke und Lichtendorf;
2. in den Landkreis Hamm die Landgemeinden Holzwickede, Opherdicke und Hengsen.

§ 59.

Die Landgemeinden Holzwickede, Opherdicke und Hengsen werden in das Amt Unna-Namen des Landkreises Hamm eingegliedert.

§ 60.

(1) Zu einem neuen Landkreis „Ennepe-Ruhrkreis“ werden zusammengeschlossen:

1. der Landkreis Schwelm;
2. der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum (§ 48) einzugliedernde Teil des Landkreises Hattingen;
3. der nicht in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Hagen (§ 54) einzugliedernde Teil des Landkreises Hagen.

(2) Zwischen der Landgemeinde Breckerfeld des Ennepe-Ruhrkreises und der Stadtgemeinde Radevormwald des Landkreises Lennep findet eine Grenzberichtigung gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage C dieses Gesetzes unter XIV statt.

Teil IV.

Bildung zwischengemeindlicher Arbeitsgemeinschaften.

§ 61.

(1) Zur Förderung zwischengemeindlicher Zusammenarbeit (§ 41 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets) werden zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen:

1. die Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt und der Landkreis Grevenbroich-Neuß;
2. die Stadtgemeinden Duisburg-Hamborn, Oberhausen, Bottrop, Mülheim, Essen und der Landkreis Dinslaken;
3. die Stadtgemeinden Barmen-Elberfeld, Remscheid, Solingen und der Landkreis Solingen-Lennep;
4. die Stadtgemeinden Gelsenkirchen-Buer, Bochum, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Herne, Castrop-Rauxel, Dortmund;
5. die Stadtgemeinden Recklinghausen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck, Bottrop und der Landkreis Recklinghausen;
6. die Stadtgemeinde Hagen und die Landkreise Ennepe-Ruhrkreis und Iserlohn.

(2) Wünschen Stadt- oder Landkreise, die den Arbeitsgemeinschaften des Abs. 1 nicht angeschlossen sind, einer Arbeitsgemeinschaft beizutreten, so kann der Beitritt erfolgen, wenn sämtliche in der Arbeitsgemeinschaft bisher zusammengeschlossenen Gemeinwesen zustimmen.

Teil V.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 62.

Der § 2 des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) erhält folgende Fassung:

Mitglieder des Verbandes sind die Stadtkreise Bochum, Bottrop, Castrop-Rauxel, Dortmund, Duisburg-Hamborn, Essen, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim (Ruhr), Lünen, Oberhausen, Recklinghausen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten, die Landkreise Dinslaken, Düsseldorf-Mettmann, Ennepe-Ruhrkreis, Geldern, Hamm, Iserlohn, Mörns, Rees, Recklinghausen.

§ 63.

Der § 2 Abs. 5 der Verbandsordnung erhält folgende Fassung:

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Mitglieder. Ausgenommen sind die Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Iserlohn, Rees. Von diesen Landkreisen gehören dem Verbandsgebiete nur die folgenden Gemeinden an:

Aus dem Landkreise Düsseldorf-Mettmann: die Stadt Kettwig, die Landgemeinde Dreihönnschaften;

aus dem Landkreis Jferlohn: die Stadtgemeinde Schwerte und die Landgemeinden Garenfeld, Geisede, Holzen, Lichtendorf, Billigst, Wandhofen, Stadt Westhofen;

aus dem Landkreise Rees: die Stadtgemeinde Wesel, die Landgemeinden Bricht, Brünnen, Dämmerwald, Damm, Drevenack, Krudenburg, Obrighoven-Lachhausen, Oberbeck, Schermebeck, Weselerwald.

Eine Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen des Verbandes sind, hat die Veränderung der Verbandsgrenzen zur Folge.

§ 64.

Der § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung erhält folgenden Zusatz:

Dies gilt nicht für diejenigen Landkreise, die nur mit Teilgebieten dem Siedlungsverband angehören. Für diese wird die Vertretung in der Verbandsversammlung durch Verordnung des Staatsministeriums geregelt.

Schlussvorschriften.

§ 65.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 66.

Die beteiligten Minister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Juli 1929.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Grzesinski.